



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 7. Juli 1992 NR. 2366
UND 28. SEPT. 1993 NR. 3341

KIENBERG: Feststellung der Bauzone links und rechts des Mittlerfeldweges und im Gebiet Gwiedemgut;
Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung
/ Genehmigung und Behandlung der Beschwerde

Kantonales Amt für Raumplanung
E 10. JULI 1992
<i>→ für</i>

**KIENBERG: Genehmigung der Ortsplanung / Behandlung der
Beschwerden**

Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat die Ortsplanung, bestehend aus:

- Zonenplan 1:2000
- Bau- und Zonenreglement
- Erschliessungsplan 1:1000 (Strassen- und Baulinienplan)

zur Genehmigung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglementes (BZR) erfolgte in der Zeit vom 6. Juni 1988 bis zum 6. Juli 1988. Dagegen wurden 21 Einsprachen eingereicht, welche zu teilweisen Abänderungen des Zonenplanes und des BZR führten. Aus diesem Grund erfolgte eine zweite Auflage dieser Ortsplanungsunterlagen in der Zeit vom 11. Dezember bis zum 20. Januar 1990. Gleichzeitig gelangte dabei auch der Erschliessungsplan zur ersten öffentlichen Planaufgabe. Daraufhin gingen weitere Einsprachen ein, was eine dritte Auflage des Zonenplans und eine zweite Auflage des Erschliessungsplans in der Zeit vom 2. Juli bis zum 31. Juli 1990 zur Folge hatte. Gegen die Entscheide des Gemeinderates im Einspracheverfahren gingen mehrere Beschwerden ein, die im folgenden zu behandeln sind.

2. Am 17. Oktober und 4. November 1991 führten Beamte des Bau-Departementes mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Gemeinde einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Eine Parteiverhandlung in der Beschwerdesache Blanca Burkhard, Fritz Joss und Hans Amgarten fand nicht statt, da von Amtes wegen Vorbehalte anzubringen waren und diese im Rahmen der Anhörung erledigt werden konnte.

3. Die von Amtes wegen vorgefundenen Differenzen zur Vorprüfung wurden anlässlich des Augenscheins der Raumplanungskommission (Ausschuss Raumplanung und Gewässerschutz) vom 19. Februar 1992 besprochen. Dabei hatten die Gemeindevertreter die Gelegenheit, ihren Standpunkt an Ort und Stelle dem Ausschuss der Raumplanungskommission (RPK) darzulegen. Die vom Ausschuss der RPK beschlossenen Anträge zuhanden des Regierungsrates sind protokollarisch festgehalten und werden in den nachstehenden Erwägungen mit berücksichtigt (§ 20 Abs. 1 BauG).

4. Mit Schreiben vom 9. März 1992 wurden die Gemeinde und die betroffenen Grundeigentümer über die Empfehlungen des Ausschusses der RPK orientiert und eingeladen, zu den beabsichtigten Nichtgenehmigungen bis zum 10. April 1992 Stellung zu nehmen. Am 28. April 1992 traf die negative Stellungnahme der Gemeinde ein. Auch die betroffenen Grundeigentümer äusserten sich schriftlich, so dass bis zum 11. Mai 1992 sämtliche Stellungnahmen eingegangen waren. Auf die Einwände der Gemeinde und der Grundeigentümer wird, soweit darauf eingetreten werden kann, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II.

5. Nach § 9 Abs. 1 BauG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig

sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 BauG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Überprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

III. Behandlung der Beschwerden

A. Allgemeines

6. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 BauG). Die Beschwerdeführer sind durch die Beschwerdeentscheide der Vorinstanz beschwert und somit zur Beschwerde, wo nicht anders vermerkt, legitimiert.

B. Beschwerde Richard Gubler, Brühl, Kienberg

Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde nach der Parteiverhandlung zurückgezogen, so dass sie als erledigt ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abzuschreiben ist. Dem Beschwerdeführer ist der Kostenvorschuss von 400 Franken zurückzuerstatten.

C. Dr. Thomas Gubler, Wölflinswilerstr. 218, Kienberg

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer einer Liegenschaft im Baugebiet, für die sich durch die angefochtene Planung in keiner Weise etwas ändert. Vielmehr macht er geltend, die Nichteinzonung einiger weit von seinem Grundstück entfernter Parzellen Dritter verstosse gegen die Prinzipien neuzeitlicher Raumplanungs- und

Agrarpolitik. Dadurch wird der Beschwerdeführer aber nicht in seinen eigenen Interessen berührt, was Voraussetzung für seine Beschwerdelegitimation wäre (§ 16 i.V.m. § 17 BauG). Folglich ist mangels Legitimation auf die Beschwerde nicht einzutreten, und es sind die reduzierten Kosten von Verfahren und Entscheidung von 200 Franken dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

D. Beschwerde Georg Bieri, Hauptstrasse 13, Wittnau

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes GB 719 östlich Wittnauerstrasse, das zum Teil in der Gewerbezone liegt.

Der Erschliessungsplan erster und zweiter Auflage sieht südlich entlang des Baches, der die fragliche Parzelle teilt, eine Gemeindestrasse vor. Georg Bieri hat, als Grundeigentümer legitimiert, gegen diese Strasse nach Abweisung durch den Gemeinderat rechtzeitig Beschwerde erhoben, mit dem Antrag, diesen Weg nicht zu genehmigen. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen des Planes.

Gegenstand der zweiten Auflage dieses Planes war die Baulinie, die nicht angefochten wurde; mit der Beschwerde wurde erneut die vorgesehene Strasse gerügt, die der Beschwerdeführer auf der Nordseite des Baches verlegt haben will, weil sie sonst sein Grundstück rechtlich durchschneide.

Der Beschwerdeführer übersieht indessen, dass ja bereits der Bach sein Grundstück in zwei Teile trennt, und dass der Weg seit 1912 am heutigen Ort besteht, als der Gemeinde ein unbeschränktes Wegrecht obligatorisch eingeräumt wurde. Daher verstiesse es gegen den Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens (RPG Artikel 1), in wenigen Metern Distanz einen weiteren Weg anzulegen, für den als Zufahrt zur südseitigen Gewerbezone überflüssigerweise noch eine neue Brücke zu erstellen wäre; ausserdem dient der bestehende Weg ja bereits als Zufahrt zum Gebäude des Beschwerdeführers auf dem südlichen Parzellenteil. Zudem beabsichtigt die Gemeinde nicht, den bestehenden Weg auszubauen, soll er

doch lediglich als rückwärtige Aushilfsverbindung zwischen Mittlerfeldweg und Wittnauerstrasse bei Sperrungen im Katastrophenfall und bei Grossanlässen dienen; deshalb ist er auch - ausser für die Landwirtschaft - mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, und es sind dem Beschwerdeführer die Kosten für Verfahren und Entscheid von 200 Franken aufzuerlegen.

- E. Beschwerde - Robert Belser, Mitteldorf 8, Kienberg**
- Edi Rippstein, Wittnauerstr. 113, Kienberg
 - Eugen Rippstein, Wittnauerstr. 61, Kienberg
 - Ludwig Rippstein, Wittnauerstr. 81, Kienberg

Der Zonenplan erster Auflage weist die Grundstücke GB Nrn. 783 (Belser), 2074 (Edi Rippstein), 781 (Eugen Rippstein) und 782 (Ludwig Rippstein), die bisher in der Wohnzone W2 lagen, neu der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) mit Gestaltungsplanpflicht zu. Die Beschwerdeführer beantragen, diese Zone nicht zu genehmigen und ihre Grundstücke in der Wohnzone zu belassen; sie machen geltend, diese Grundstücke dienten dem Eigenbedarf zur Ueberbauung durch ihre Kinder; mit der neu vorgesehenen teilweisen öffentlichen Nutzung, für die der vorgesehene Standort ungeeignet sei, verlören sie an Wohnqualität; über Realersatz liesse sich wohl reden, doch sei ein solcher nirgends ersichtlich.

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerden und Genehmigen der OeBA. Sie macht geltend, sie benötige an zentraler Lage einen Standort für den Werkhof mit Werkgebäuden und den Zivilschutz; am Augenschein wurde auch auf das zum Teil stark fallende und lebhaft coupierte Gelände hingewiesen, dessen zweckmässige Ueberbauung einen Gestaltungsplan unerlässlich erscheinen lasse.

Der Bedarf für die genannten öffentlichen Bauten lässt sich nicht bestreiten. Aber auch aus anderen Gründen kann es der Gemeinde zu Recht nicht gleichgültig sein, wie das in Frage stehende Schild im historisch gewachsenen Dorfkern überbaut wird; die schwierige Topografie, ein in seiner Form nicht überbaubares Grundstück, der

baulich äusserst heikle Anschluss an den Dorfplatz und die Erschliessung stellen Schwierigkeiten dar, die sich mit punktueller Planung über Einzelgrundstücke kaum zufriedenstellend meistern lassen; ein Gestaltungsplan erscheint daher angezeigt.

Die Beschwerden sind folglich abzuweisen. Bei der Kostenregelung ist zu berücksichtigen, dass die in der Sache gleichgerichteten Beschwerden gemeinsam behandelt werden konnten, so dass es sich rechtfertigt, den Beschwerdeführern je eine auf 200 Franken reduzierte Gebühr.

- F. Beschwerde - Blanca Burkhard, Mitteldorf, Kienberg**
- **Fritz Joss, Kienberg**
 nun Erben Joss, v.d. Peter Joss, Kirchgasse
 28 A, Kienberg
- **Hans Amgarten, Mittelfeld, Kienberg**

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der folgenden Grundstücke:

Amgarten	GB Nr. 630
Burkhard	GB Nrn. 609, 621, 626
Joss	GB Nrn. 619, 628

Sie führten als Grundeigentümer legitimiert rechtzeitig Beschwerde gegen den Zonen- und den Erschliessungsplan erster und zweiter Auflage.

Der Zonenplan und der Erschliessungsplan erster Auflage nahm die im alten Zonenplan in der Wohnzone W2 liegenden Grundstücke 619 (Joss) und 621 (Burkhard) nicht, die übrigen nur im südlichen Teil in das Baugebiet auf und sah auf den Grundstücken GB Nrn. 609, 621 und 630 richtplanmässig eine Erschliessungsbereich vor, innerhalb dessen im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung die Erschliessungsstrasse zu projektieren war.

Der Zonenplan und der Erschliessungsplan zweiter Auflage hielt am Umfang der Nichteinzonung fest, nahm aber Aenderungen im Erschliessungsbereich vor, womit die Parzelle Amgarten entlastet

wurde, so dass dieser in diesem Punkt keine Beschwerde mehr erhob.

Die Beschwerdeführer wandten sich gegen die Nichteinzonung, die Beschwerdeführer Burkhard und Joss überdies gegen die geplante Erschliessung mit dem Argument, diese sei planlich unzweckmässig, verknappe das reduzierte Bauland zusätzlich, bedinge eine Baulandumlegung und könne ohne besonderen Aufwand auf privater Basis erstellt werden.

Von Amtes wegen wird nun aber die Begrenzung des von Gemeinde als Bauzone vorgesehenen Gebietes im Einvernehmen mit dem Ausschuss der RPK (Protokoll vom 19. Februar 1992) aus den nachfolgend unter Ziffer 37 Buchstabe b ausführlich dargelegten Gründen, auf die verwiesen wird, auf die Linie südöstliche Ecke GB 2181 bis nord-westliche Ecke GB 2179 zurückgenommen; dazu konnten die betroffenen Grundeigentümer Stellung nehmen; Blanca Burkhard hielt an ihren bisherigen Ausführungen fest.

Damit verliert aber der auf GB 626 vorgesehene, nach Norden führende Erschliessungsbereich seinen planlichen Sinn, da die rückwärtigen Bautiefen wegfallen. Folglich ist er ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen. Dagegen sind die Beschwerden, soweit sie sich auch gegen den Fussweg im Süden richten, abzuweisen, weil dieser Weg entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer planlich durchaus zweckmässig ist und wegen der zusätzlichen Baugebietsreduktion an Bedeutung gewonnen hat.

Die Beschwerden werden teilweise gutgeheissen, im übrigen aber abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind. Von einer Kostenerhebung wird Umgang genommen, da die Beschwerdeführer nicht schlechter gestellt sein sollen als die anderen Grundeigentümer, die von der von Amtes wegen durchgeführte Baugebietsreduktion betroffen wurden.

Parallel zur Planbeschwerde erhob Annemarie Vogel im Namen ihres Vaters Fritz Joss noch Aufsichtsanzeige nach Gemeindegesetz gegen die Baukommission und den Gemeinderat von Kienberg mit Rügen we-

gen verschiedener Verfahrensmängel, die aber ohne weiteres zusammen mit der Planbeschwerde hätten vorgebracht werden können und daher mit ihr zu vereinigen sind. Die Rügen halten aber einer näheren Prüfung nicht stand. So ist die Baukommission nicht Entscheidbehörde im Nutzungsplanverfahren; dann ist es zulässig, bei Verhinderung des Beschwerdeführers die Parteiverhandlung mit dessen bevollmächtigten Vertreter - auch mit einer Behördendelegation - durchzuführen; schliesslich waren die Entscheide dem damaligen Alleineigentümer Fritz Joss zuzustellen; eröffnete die Behörde auf ausdrücklichen Wunsch der Familien Joss trotzdem noch an künftig Erbberechtigte, so ist es unsinnig, ihr vorzuhalten, auch die Minderjährigen angeschrieben zu haben. Folglich ist die Beschwerde auch in diesen Punkten abzuweisen.

G. Beschwerde Heinz Gubler, Hauptstrasse 13, Buus BL

Der Beschwerdeführer, als Eigentümer der Grundstücke GB Nrn. 2149, 2185, 2077, 2151 und 731 legitimiert, erhob rechtzeitig Beschwerde gegen den Erschliessungsplan zweiter Auflage, der unter anderem einen Fussweg über GB 2185 und den Wendehammer des von Süden bis an die Südgrenze von GB 2185 heranreichenden richtplanmässigen Erschliessungsbereiches enthält.

Am departementalen Augenschein wurde der folgende Vergleich abgeschlossen:

- Der Wendehammer wird talwärts bis an die aus der Baulandumlegung sich ergebende talseitige Grundstücksgrenze von GB 731 verschoben.
- Der Fussweg über GB 2185 wird als Gehwegrecht zugunsten der Einwohnergemeinde und zulasten von GB 2185 im Grundbuch eingetragen; die Grundbuchkosten übernimmt die Gemeinde.

Damit ist die Beschwerde als gegenstandslos geworden ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abzuschreiben; ein Kostenvorschuss ist nicht erhoben worden.

- H. Beschwerde - Bruno Belser, Pfannenstilstr. 188, Meilen**
René Belser, Maulbeerstr. 20, Basel
- Robert Belser, Mitteldorf 8, Kienberg
- Dieter Kuchenmeister, Bühlacker 190, Kienberg

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der folgenden Grundstücke

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| - Bruno Belser | |
| René Belser als Miteigentümer | GB Nr. 740 |
| - Robert Belser | GB Nr. 732 |
| - Dieter Kuchenmeister | GB Nr. 2184 |

Sie führten, als Grundeigentümer legitimiert, rechtzeitig Beschwerde gegen den Erschliessungsplan erster und zweiter Auflage.

Der Plan erster Auflage sah in Nord/Süd-Richtung über die Grundstücke der Herren Belser einen Erschliessungsbereich vor, innerhalb dessen ein spezieller Erschliessungsplan im Zusammenhang mit einer Baulandumlegung vorgesehen ist. Daneben sieht dieser Plan eine Bachöffnung (Offenlegen eines bestehenden eingedolten Baches) teilweise mit Fussweg in Ost/West-Richtung längs GB Nr. 2184 (Kuchenmeister) und über GB Nr. 740 (Bruno und René Belser) vor.

Mit dem Plan zweiter Auflage liess die Gemeinde den Strassenanschluss Mittlerfeldweg im Norden zugunsten des Anschlusses Wittnauerstrasse im Süden fallen, so dass die Beschwerdeführer sich in der Beschwerde gegen diesen Plan nur noch gegen das Bachareal wenden; dazu ist auch Robert Belser legitimiert, obwohl sein Grundstück GB Nr. 732 vom Bachareal nicht direkt, sondern möglicherweise nur über den allgemeinen Abzug bei der Umlegung berührt wird. Die Beschwerdeführer beantragen, das Bachareal nicht zu genehmigen; die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerden und Genehmigen des Planes; mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Bäche sind in ihrem natürlichen Bestand zu schützen (§ 31 ff der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz). Daher ist es zu be-

grüssen, dass die Gemeinde diesen eingedolten Bach wieder freilegen möchte. Die Beschwerdeführer überschätzen jedoch den dafür erforderlichen Landbedarf, der je Grundstück alles in allem kaum grösser sein dürfte als bei einem Biotop. Die Darstellung im Plan mit dem Gestaltungsstreifen nämlich lässt den Eingriff - vor allem auf dem Grundstück Belser mit seinen diagonalen, noch nicht umgelegten Grenzen - grösser erscheinen, als er am Ende tatsächlich sein wird; der Eingriff lässt sich begrenzen, wenn man das neue Bachbett längs den Parzellengrenzen anlegt. Auch ist kein so tiefes und breites Bett erforderlich, wie die Beschwerdeführer geltend machen, so dass die Gefahr für die Fusswegbenützer, auch Kinder, bei weitem überschätzt wird.

Folglich sind die Beschwerden kostenfällig abzuweisen. Die Kosten für Verfahren und Entscheid von je 200.-- Franken sind wie folgt aufzuerlegen: Dieter Kuchenmeister 200 Franken, Robert Belser 200 Franken, Bruno und René Belser zusammen 200 Franken.

**I. Beschwerde - Frieda Böller, Dorfstrasse 23, Kienberg
- Anton Rippstein, Rütimatt, Kienberg**

Die Grundstücke GB Nrn. 641 (Böller) und 1998 (Rippstein), bisher in der Wohnzone W2 zweiter Etappe, wurden im neuen Zonenplan erster Auflage der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA) Reserve zugeteilt (Baugesetz § 27); im Erschliessungsplan erster Auflage wurde die Strasse, bisher bis ans Ende von GB Nr. 641 reichend, auf die Südwestgrenze von GB 1998 zurückgenommen.

Beide Grundeigentümer, als solche legitimiert, haben rechtzeitig gegen den Zonenplan Beschwerde erhoben mit dem Antrag, ihre beiden Parzellen der Wohnzone oder - so Frieda Böller - gegen gleichwertig erschlossenes Land abzutauschen.

Anton Rippstein führte auch gegen den Erschliessungsplan Beschwerde mit dem Antrag, die Strasse im Plan wieder GB Nr. 1998 hinaus bis GB Nr. 641 zu führen. Die Gemeinde beantragt Abweisen

der Beschwerden und Genehmigen der Pläne. Mit der Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

Die Beschwerdeführer bestreiten bei den gegenwärtig tiefen Kinderzahlen den Bedarf für eine OeBA - Erweiterung und berufen sich darauf, die fraglichen Grundstücke in den Jahren 1972/75 im Abtausch für ihre damals als an den Schulhausbau abgetretenen Parzellen erhalten zu haben; sie möchten sie nun in näherer Zukunft entweder selber oder von Grosskindern überbauen lassen; deshalb haben Frieda Böller eine Ueberbauungsstudie in Auftrag gegeben und Anton Rippstein vor einiger Zeit ein dann sistiertes Bauge-such eingereicht.

Die Gemeinde entgegnet, sie rechne langfristig mit einer Bevölkerungszunahme und habe aus diesem Grund das fragliche Land als Langzeitreserve in den Plan aufgenommen, nicht zwingend nur für die Schule allein, sondern auch für Sportanlagenerweiterungen oder andere künftige Bedürfnisse der Oeffentlichkeit.

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Planungsrechtlich besteht kein Anspruch auf Aufnahme von Grundstücken in das Baugebiet oder auf Zuteilung in eine bestimmte Zone. Ein Zuweisen in die Wohnzone kommt hier ohnehin nicht in Frage, nachdem die Gemeinde eine klar zu grosse Bauzone ausgeschieden hatte, die der Kanton von Amtes wegen zu reduzieren hatte. Im übrigen sind die beiden Grundstücke nicht baureif, weil nicht oder höchstens grob erschlossen (Kanalisation bis Südwestgrenze GB Nr. 1998). Ob sich der Bedarf für eine OeBA - Erweiterung realisiert, kann zur Zeit nicht gesagt werden, so dass allenfalls dann über Realersatz als Entschädigung zu sprechen ist; hier im Nutzungsplanverfahren ist daher auf das Eventualbegehren Böller nicht einzutreten.

Bei dieser Sachlage drängt sich auch ein planliches Sicherstellen der Strasse über den heutigen Stand nicht auf, da diese für den rückwärtigen Zugang zum Schulhausareal vollauf genügt, so dass die Beschwerde Rippstein auch in diesem Punkt abzuweisen ist.

Folglich sind die Beschwerden abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für Verfahren und Entscheid von je 200 Franken sind den Beschwerdeführern aufzuerlegen.

IV.

7. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

8. Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

- a) Bauzonen umfassen Land, das sich für die Ueberbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (Art. 15 RPG). Zu gross bemessene Bauzonen sind nicht nur unzweckmässig, sondern rechtswidrig (BGE 114 Ia 255 E. 3e mit Hinweisen). So hat das Bundesgericht in verschiedenen neuen Entscheiden aus dem Kanton Solothurn die Zulässigkeit des Faktors 2 (also das doppelte Fassungsvermögen) für die Bemessung der Bauzonengrösse als zu grosszügig beurteilt. Wie ein Vergleich mit der inzwischen vom Bund herausgegebenen Berechnungsart zeigt, liegt die zur Genehmigung vorgelegte Bauzone im obersten Bereich der zulässigen Grösse. Kommt doch diese nach sogenannten Einwohnergleichwerten erhobene Methode auf der Grundlage des Planes der vorläufigen Bauzonenabgrenzung (RRB Nr. 3897 vom 22. Dezember 1987) auf eine Bauzonenfläche von rund 480 m² pro Einwohnergleichwert. Dieser sogenannte Dichtewert liegt somit erheblich über dem kantonalen Durchschnitt von 300 m² und auch über dem schweizerischen Durchschnitt von 250 m². Da sowohl der schweizerische als auch der kantonale Durchschnitt des Dichtewertes auf nach wie vor zu grosse Bauzonen hinweisen, das Bundesgericht die Zulässigkeit des Faktors 2 ohnehin in Frage stellte und da heute schon feststeht, dass manche Gemeinde in einer nächsten Revision die Bauzone verkleinern muss, wäre es kaum verständlich, wenn der Kanton bei der letzten noch ausstehenden Ortsplanung nach dem Baugesetz von 1979 und

nach dem kantonalen Richtplan 1982 die Bauzonen noch durch Einzonungen vergrössern und nach dem Inkrafttreten des revidierten Baugesetzes die gleiche Gemeinde innert 5 Jahren wieder verpflichtet würde, ihre Bauzonen nach dem revidierten Baugesetz und nach dem Erlass des neuen kantonalen Richtplanes zu verkleinern. Im weiteren ist zu beachten, dass der Faktor 2 als anzustrebendes Minimalmass für Rückzonungen bei zu grossen Bauzonen im kantonalen Richtplan Eingang fand. Nachdem die Frist für die Anpassung der Zonenpläne gemäss Art. 35 RPG Ende 1988 abgelaufen war und der Regierungsrat die umstrittenen Gebiete nicht der vorläufigen Bauzone zugewiesen hatte, handelt es sich im vorliegenden Fall formell nicht um Auszonungen oder um Rückzonungen, sondern um Einzonungen. Für die Beurteilung von Einzonungen rechtfertigt es sich, strengere Massstäbe anzusetzen als für die Beurteilung von Auszonungen. Bei der Behandlung der umstrittenen Gebiete, insbesondere dann wenn es um Einzonungen geht, müssen somit erhebliche öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen der betroffenen Grundeigentümer vorliegen, die es im folgenden zu überprüfen gilt.

- b) Der vorliegende Zonenplan sieht umfangreiche Einzonungen im Gebiet "Hofacker" vor, zu denen schon bei der Vorprüfung Vorbehalte und Empfehlungen gemacht wurden, die Bauzone an der Peripherie nicht zu erweitern. Der Vorprüfungsbericht machte genaue Angaben, wo und bei welchen Parzellen die Bauzonenabgrenzung zu reduzieren ist (nördlicher Teil der Verbindungslinie: süd-östliche Ecke GB Nr. 2181 bis nord-westliche Ecke GB Nr. 2179). Nach Ansicht des Landwirtschafts-Departementes und dem ARP ist dieses Gebiet peripher am Rande der Bauzone gelegen angrenzend an sehr gutes Landwirtschaftsgebiet. Diese Fläche wird auch als landwirtschaftlich gut nutzbarer Boden bewertet und ist zudem nur sehr aufwendig erschliessbar. Auch wenn die Gemeinde in ihrer Stellungnahme schreibt, dass sie die damalige Ausscheidung von Fruchtfolgeflächen in diesem Gebiet nicht akzeptiert habe und glaubte, eine

einvernehmliche Lösung bei der Problembereinigung im Rahmen der Vorprüfung gefunden zu haben, gilt es trotzdem die Interessenabwägung im Rahmen dieser Ortsplanung vorzunehmen, bezeichnete doch die Inventarkarte Fruchtfolgeflächen (FFF) das betreffende Gebiet als "Fruchtfolgeflächen nach alten Recht (Interessenabwägung im Rahmen der Ortsplanung)". Den Forderungen der Vorprüfung ist deshalb vermehrt Nachachtung zu verschaffen. Insbesondere deshalb auch, weil der Kanton, das vom Bund gesamthaft zugeteilte Kontingent der FFF auf die Gemeinden zu verteilen hat - eine entsprechende Verteilung des definitiven Kontingents auf die einzelnen Gemeinden steht zur Zeit noch aus - somit ergibt sich von selbst, dass an der Nichtzuteilung von FFF zum Siedlungsgebiet ein grosses öffentliches Interesse besteht. Der Augenschein mit dem Ausschuss der RPK hat gezeigt, dass hier, zusammen mit dem nördlich angrenzenden Landwirtschaftsgebiet, ein zweckmässig arrondiertes Landwirtschaftsgebiet entstehen kann, wo die Interessen an der Erhaltung von FFF grösser zu gewichten sind, als die Interessen für die Ausscheidung einer Wohnzone und hat die vom ARP beantragte Abgrenzung der Bauzone (Verbindungsline gemäss Vorprüfung) einstimmig gutgeheissen. Auf den Hinweis der Gemeindevertreter, die Erschliessung der allfällig noch verbleibenden Wohnzone könne aus topographischen Gründen Probleme bieten, macht der Ausschuss der RPK die Empfehlung, dass kleinere Anpassungen in Rahmen der Baulandumlegung und Erschliessungsplanung möglich sein sollten. Somit ist festzustellen, dass weder die Interessen der Gemeinde an der Einzonung noch Interessen von Grundeigentümern die landwirtschaftlichen Interessen zu überwiegen vermögen. Die Einzonung im Gebiet "Hofacker", nördlicher Teil der Verbindungsline: süd-östliche Ecke GB Nr. 2181 bis nord-westliche Ecke GB Nr. 2179, kann deshalb nicht genehmigt werden. Dieses Gebiet ist dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen.

- c) Mit der Einzonung südlich "Forellenhof" will die Gemeinde die Gewerbezone erweitern. Das Areal des Forellenhofes GB

Nr. 1833, 1837 wurde 1981 mit einem Gestaltungsplan (RRB Nr. 1528 vom 31. März 1981) der Bauzone zugewiesen, was schon damals eine grosszügige Erweiterung der Bauzone bedeutete. Der vorliegende Zonenplan übernimmt diese Bauzonenerweiterung, teilt diese aber der Gewerbezone mit Spezialvorschriften S3 zu und nimmt zugleich eine zusätzliche Erweiterung nach Süden um 50 m vor. Im Vorprüfungsbericht wurde angeregt, auf diese Erweiterung nach Süden - im Zusammenhang mit anderen Standortvarianten für eine Gewerbezonenerweiterung - zu verzichten und dieses Gebiet freizuhalten, da es landwirtschaftlich sehr geeignet, sich in landschaftlich empfindlicher Lage befindet sowie bezüglich der Kantonsstrasse schlecht und kanalisationstechnisch nur sehr aufwendig erschliessbar ist. Hinzu kommt, dass die vorhandene Brücke über den Bach Bestandteil eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsweges ist und für einen zukünftigen Werkverkehr der Gewerbezone massiv ausgebaut und verstärkt werden müsste. Wie am Augenschein mit dem Ausschuss der RPK festgestellt, bestätigt die Gemeinde in ihrer Stellungnahme gewisse Zufahrtsprobleme und den Konflikt mit dem guten Landwirtschaftsland, findet aber die unter verschiedenen Standorten ausgewählte Gewerbezonenerweiterung trotzdem vernünftig, da die bauliche Erweiterung der bestehenden Gewerbezone das Ortsbild am wenigsten beeinträchtigt, das Land verfügbar und keine realisierbare Alternative vorhanden sei. Diese Argumente sind aber wie nachfolgend dargelegt werden kann nicht stichhaltig, hat doch die Gemeinde einen anderen, ebenfalls im Rahmen der Vorprüfung beurteilten Standort teilweise auch eingezont (Teil der Parzelle GB Nr. 719) und einen anderen, von der Lage her ebenfalls geeigneten Standort (GB Nr. 2196), in der Planung ohne besondere Angabe von Gründen nicht mehr weiter verfolgt. Aus den Verhandlungen mit der Gemeinde ist auch bekannt, dass diese Zonenerweiterung aufgrund eines Versprechens hin, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, vorgenommen worden. Dem entsprechend gross war dann auch die Enttäuschung, als ein Baugesuch für eine reine Lagerhaltung (Lagerhalle) vorlag. Trotzdem hält die Gemeinde

an dieser Zonenerweiterung fest. Der Stellungnahme des betroffenen Grundeigentümers, offenbar hat in der Zwischenzeit eine Handänderung stattgefunden, ist zu entnehmen, dass verschiedene Projekte bestehen, dafür auch Vorabklärungen stattgefunden haben und zu diesem Zwecke das betreffende Grundstück abparzelliert wurde (neue GB Nr. 2257). Der Grundeigentümer bezeichnet die betreffende Gewerbezone als erschlossen und ideal gelegen (direkt an der Hauptstrasse Frick-Aarau), verkennt aber dabei die tatsächlichen Gegebenheiten, die bei sorgfältiger Planung der Realisierung unbedingt berücksichtigt werden müssten. So hat der Augenschein mit dem Ausschuss der RPK gezeigt, dass das Gewerbegebiet von der Erschliessung her ungünstig liegt. Die Ein- und Ausfahrt in die Kantonsstrasse wird als kritisch und gefährlich beurteilt. Auch sind die Sichtbermen sehr knapp bemessen. Um eine bessere Uebersicht zu erhalten, müsste das Ufergehölz stark zurückgeschnitten und reduziert werden. Auch müsste eine neue Brücke über den Bach erstellt werden. Problematisch ist zudem, dass die landwirtschaftliche Erschliessung der verbleibenden Restgrundstücke nicht mehr gewährleistet werden kann. Die sehr gute landwirtschaftliche Eignung ist nach wie vor unbestritten, ist doch das Areal südlich des Forellenhofes in der Inventarkarte FFF enthalten. Hinzu kommt auch die Bedeutung aufgrund des ISOS, welches in seinen Planungshinweisen empfiehlt, die Wiesenstreifen, welche zungenförmig bis nahe ans Ortszentrum vordringen nicht zu überbauen um den noch intakten bäuerlichen Charakter des Ortsbildes zu bewahren. Alle diese Beurteilungen hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidungsfindung offenbar zu wenig berücksichtigt, deshalb erscheint eine Nichtgenehmigung der Gewerbezonenerweiterung südlich "Forellenhof" in Uebereinstimmung mit der Empfehlung des Ausschusses der RPK verantwortbar.

- d) Auf die Einzonungen im Gebiet "Ennerfeld" konnte im Vorprüfungsbericht nicht eingegangen werden, da diese erst im Rahmen der 2. und 3. öffentlichen Planaufgaben vorgenommen

wurden. Die vorläufige Bauzonenabgrenzung (RRB Nr. 3897 vom 22. Dezember 1987) liess in diesem Gebiet nur noch eine ganz knapp bemessene Bauzone zu (GB Nrn. 2178, 838, 2009, Teile von GB Nrn. 839, 866) und unterstrich somit den Charakter dieser kleinen Baugruppe an der Ennerfeldstrasse. In der 2. öffentlichen Planaufgabe wurde die Dorfkernzone auf GB Nr. 839 geringfügig erweitert. Gleich daran anschliessend wurde die Bauzone im Westen um ca. 30 m Breite und 16 m Tiefe mit einer Zone W2 mit Spezialvorschriften S4 erweitert. Das Terrain ist recht steil und umfasst einen alten Obstbaumgarten. Auch die südlich davon liegende Parzelle GB Nr. 903 umfasst einen alten Obstbaumgarten, welcher ebenfalls in der 2. Auflage der Wohnzone W2, jedoch ohne Spezialvorschriften, zugeteilt worden war. Verbunden mit dieser Zonenerweiterung nach Süden ist auch die Einzonung der Parzelle GB Nr. 837, welche bei der 3. Auflage über die Ortsbildschutzzone hinaus gezogen wurde und mit den benachbarten Parzellen GB Nrn. 903 und Teil von 899 eine schräg verlaufende Bauzonenabgrenzung ergibt. Zusätzliche Einzonungen in diesem Gebiet sind vom ortsbildschützerischen Gedanken her problematisch. So bezeichnet das Inventar der schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS) die Einfamilienhäuser auf GB Nr. 838 und 2178 als störend und qualifiziert diese noch wenig überbaute Mulde im grossen Westhang mit dem Erhaltungsziel diese nicht weiter zu überbauen. Anlässlich des Augenscheins mit dem Ausschuss der RPK machen die Gemeindevertreter deutlich, dass von einer problematischen Einzonung im Sinne des Ortsbildschutzes auf keinen Fall gesprochen werden kann. Die Gemeinde schreibt dann auch in ihrer Stellungnahme, dass die bestehenden, teilweise sehr alten Gebäude (Teil des alten Dorfkerns) und die möglichen neuen Bauten eine in sich geschlossenen Häusergruppe darstelle, die sich harmonisch in das Ortsbild einfüge und präzisiert dazu: "Eine kompaktere Häusergruppe, deren neuere Gebäude nach einer sinnvollen Spezialvorschrift den bisherigen als störend empfundenen Gebäude angegliedert werden, kann vom ortsbildschützerischen Gedanken her besser in ein Gesamt-

Ortsbild eingegliedert werden." Diese Argumentation steht somit im krassen Gegensatz zu den Planungshinweisen des ISOS, welche als allgemein gültige Erkenntnisse bei Ortsplanungen jeweils berücksichtigt werden. Als zusätzliche Argumentation dieser Einzonung, speziell für die Parzelle GB Nr. 903 erwähnt die Gemeinde ein Aussiedlungsprojekt des Landwirtschaftsbetriebes von Robert Gubler, welches nur finanziert werden kann, wenn der Besitzer das zur Einzonung vorgesehene Land als Bauland verkaufen kann. Dem Argument der Einzonung von Bauland zum Zwecke der Finanzierung einer Aussiedlung kann sich der Ausschuss der RPK nicht anschliessen. Dies obschon die Vertreter der Landwirtschaft auf die Probleme im Zusammenhang mit der dreifach gescheiterten Durchführung einer Güterregulierung aufmerksam machen. Dem Aussiedlungsvorhaben von Robert Gubler bringt der Ausschuss der RPK grosses Verständnis entgegen, doch kann das Problem der Kreditbeschaffung nicht über eine Einzonung gelöst werden. Diese Haltung wird auch für zukünftige ähnlich gelagerte Situationen richtungsweisend sein (Präjudiz). Auch wenn der betroffene Grundeigentümer in seiner Stellungnahme die Nichteinzonung als unzumutbare Härte bezeichnet, ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Einzonung von Bauland zum Zwecke der Finanzierung einer Aussiedlung in agrarpolitischer wie auch in finanzieller Hinsicht falsch und problematisch ist. Da diese Einzonung wie oben dargelegt auch aus raumplanerischer Sicht nicht vertreten werden kann, die Spezialvorschrift S4 zudem als unglückliche Ergänzung beurteilt wird, stimmt der Ausschuss der RPK dem Antrag des ARP zu, die Bauzonenabgrenzung westlich des Baches auf den Perimeter des Ortsbildschutzes und den zusätzlichen Parzellen GB Nrn. 838 und 2178 zu beschränken. Weil die betreffenden Einzonungen über die Ortsbildschutzzone hinaus nicht aufgrund planerischer Überlegungen sondern aufgrund von Einsprachen erfolgten, liegt der Schluss nahe, dass die Gemeinde den subjektiv verständlichen Privatinteressen mehr Gewicht geben wollte als den öffentlichen Interessen. Bei der Raumplanung geht es aber um die Durchsetzung öffentli-

cher Interessen, die wie aus den vorgenannten Erwägungen hervor geht gegenüber den Privatinteressen überwiegen. In diesem Sinne ist die Wohnzone W2 mit Spezialvorschriften S4 und die Wohnzone W2 auf den Parzellen GB Nrn. 903, 899 und Teil von 837, welche über die Ortsbildschutzzone hinaus geht, nicht zu genehmigen und dem Landwirtschaftsgebiet zuzuteilen.

e) Im Zonenreglement sind folgende Korrekturen anzubringen:

- Die Bestimmungen in § 26 (Tabelle) sind aufgrund der geänderten Bestimmungen des kantonalen Baureglementes (KBR) zu überprüfen. Gemäss § 70 Abs. 3 KBR hat die Gemeinde das Bau- und Zonenreglement möglichst rasch, spätestens aber innert 5 Jahren dem neuen Recht anzupassen. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der Ausnützungsziffer in Kraft (§ 70 Abs. 2 KBR) In den übrigen Bereichen sind die gemeindeeigenen Bestimmungen aufgehoben, soweit sie den neuen kantonalen Bestimmungen widersprechen.
- Bei der Marginale zu § 36 Spezialvorschriften S3 "Forellenhof/Zweiermatt" kann die Bezeichnung "Zweiermatt" aufgrund der in Ziff. 37, Lit. c) gemachten Erwägungen weggelassen werden.
- Die Bestimmung in § 37 Spezialvorschrift S4 "Aenerfeld" entfällt aufgrund der in Ziff. 37, Lit.d) gemachten Erwägungen und ist deshalb zu streichen.

9. Im übrigen erweist sich die Ortsplanung Kienberg als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 BauG und ist deshalb zu genehmigen.

10. Die Wohnzonen links und rechts des Mittlerfeldweges liegen gemäss zu genehmigendem Zonenplan in der 2. Etappe. In Anbetracht der Lage dieser Gebiete und die Bedeutung für die Siedlungsentwicklung, mit zum Teil vorhandenen Erschliessungen, erscheint dies wenig zweckmässig und die Gebiete laufen Gefahr mit Inkraft-

treten des revidierten Baugesetzes (§ 155 BauG) in die Uebergangszone zu fallen. Der Entscheid über die Genehmigung dieser Etappierung (nicht der Bauzone an sich) ist deshalb zweckmässigerweise zu sistieren, bzw. auszusetzen. Die Gemeinde und die Eigentümer haben sich ~~sich~~ zunächst über die Frage der Aufnahme in die 1. Etappe zu äussern, bevor ein materieller Entscheid gefällt werden kann. Allenfalls hat über die Umetappierung eine öffentliche Planaufgabe stattzufinden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Ortsplanung der Einwohnergemeinde Kienberg bestehend aus:
 - Zonenplan, Mst. 1:2000
 - Bau- und Zonenreglement
 - Erschliessungsplan 1:1000 (Strassen- und Baulinienplan)wird unter Vorbehalt der Ziffern 10, 11, 12, 13 und 14 hienach genehmigt.
2. Die Beschwerde Richard Gubler, Kienberg, wird zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Der Kostenvorschuss von Fr. 400.-- wird zurückerstattet.
3. Auf die Beschwerde Dr. Thomas Gubler, Kienberg, wird nicht eingetreten. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von 200 Franken zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss von 400 Franken verrechnet werden.
4. Die Beschwerde Georg Bieri, Wittnau, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von 200 Franken zu bezahlen, welche mit dem Kostenvorschuss von 200 Franken verrechnet werden.

5. Die Beschwerden Robert Belser, Edi Rippstein, Eugen Rippstein und Ludwig Rippstein, alle Kienberg, werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von je 200 Franken zu bezahlen; je 200 Franken werden zurückerstattet.
6. Die Beschwerden Blanca Burkhard, Fritz Joss und Hans Amgarten, alle Kienberg, werden teilweise gutgeheissen, im übrigen abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind. Kosten werden nicht erhoben. Die Kostenvorschüsse von 900 Franken (Blanca Burkhard) und 400 Franken (Fritz Joss) sind zurückzuerstatten.
7. Die Beschwerde Heinz Gubler wird zufolge Vergleichs als erledigt ohne Kosten von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
8. Die Beschwerden Bruno Belser, Meilen/René Belser, Basel, Robert Belser, Kienberg und Dieter Kuchenmeister, Kienberg, werden abgewiesen. Die Beschwerdeführer haben Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von je 200 Franken zu bezahlen, welche mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden.
9. Die Beschwerden Frieda Böller und Anton Rippstein, Kienberg, sind abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von je 200 Franken zu bezahlen; Frieda Böller sind 200 Franken, Anton Rippstein 400 Franken zurückzuerstatten.
10. Die Wohnzone W2, 2. Etappe, im Gebiet "Hofacker", nördlicher Teil der Verbindungslinie: süd-östliche Ecke GB Nr. 2181 bis nord-westliche Ecke GB Nr. 2179, wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt und dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.
11. Die Erweiterung der Gewerbezone mit Spezialvorschriften S3 um 50 m südlich "Forellenhof", umfassend einen Teil der Parzelle GB Nr. 1831, wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt und dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.

12. Die Wohnzone W2, 1. Etappe, im Gebiet, "Ennerfeld" mit Spezialvorschriften S4 und die Wohnzone W2, 1. Etappe, auf den Parzellen GB Nrn. 903, 899 und Teil von 837, welche über die Ortsbildschutzzone hinaus geht, wird im Sinne der Erwägungen nicht genehmigt und dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen.
13. Der Entscheid über die Genehmigung der Etappierung der Wohnzone links und rechts des Mittlerfeldweges wird vorläufig zurückgestellt.
14. Der Zonenplan, das Zonenreglement und die Strassen- und Baulinienpläne sind gemäss Ziffer 37, Lit. b), c), d), und e) der Erwägungen zu ergänzen und zu korrigieren.
15. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung noch vier bereinigte Zonenpläne (Mst. 1:2000), drei bereinigte Bau- und Zonenreglemente, zwei bereinigte Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne, Mst. 1:1000) zuzustellen. Sämtliche Pläne und Reglemente sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
16. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungsgebiet, Baugebiet, Gewerbezone sowie schützenswertes Ortsbild an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen. Ebenso ist das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen nachzuführen.
17. Auf der Grundlage des mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplans erstellt die Gemeinde einen Generellen Entwässerungsplan (GEP). Dieser ist durch das Amt für Umweltschutz vorprüfen zu lassen und bis Ende 1993 zur regierungsrätlichen Genehmigung einzureichen.
18. Der Einwohnergemeinde Kienberg wird empfohlen, für die Wasserversorgung über das ganze Siedlungs- und Baugebiet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) zu erlassen. Dieses ist auch Grundlage für die Zusicherung von Subventionen und Beiträgen.

19. Der vorliegenden Ortsplanung widersprechende Pläne, insbesondere der bisherige Zonenplan und Strassenplan (RRB Nr. 1451/21.3.75), die Abänderung des Zonenplanes (RRB Nr. 1527/31.3.81), der Gestaltungsplan "Forellenhof" (RRB Nr. 1528/31.3.81), die Abänderung des Zonenplanes im Bühlacker (RRB Nr. 6201 vom 10.11.81), die Abänderung des Zonenplanes "Dorfplatz" (RRB Nr. 1333/4.5.82) und die Abänderung des Zonenplanes Parz. 2097/2130 (RRB Nr. 2352/28.8.84) sowie die bisherigen Bauvorschriften werden aufgehoben.

20. Die zugesicherten Subventionsbeiträge (RRB Nr. 2634/9.9.86) können ausbezahlt werden, wenn die Abrechnung innert 6 Monaten seit der Genehmigung der Ortsplanung eingereicht wird.

Kostenrechnung EG Kienberg:

Genehmigungsgebühr: Fr. 2000.-- (Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 2023.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 280) ES

Kostenrechnung Richard Gubler, Brühl, Kienberg:

Rückerstattung Kostenvorschuss Fr. 400.-- aus Kto. 119.57
=====

Kostenrechnung Dr. Thomas Gubler, Wölflinswilerstr. 218, Kienberg

Kostenvorschuss: Fr. 400.-- Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr: Fr. 200.--

Rückerstattung Fr. 200.-- aus Kto. 119.57
=====

Kostenrechnung Georg Bieri, Hauptstr. 13, Wittnau:

Kostenvorschuss: Fr. 200.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr: Fr. 200.--

Fr. ---.--
=====

Kostenrechnung Robert Belser, Mitteldorf 8, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 300.--</u>	aus Kto 119.57
	=====	

Kostenrechnung Edi Rippstein, Wittnauerstr. 113, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 300.--</u>	aus Kto 119.57
	=====	

Kostenrechnung Eugen Rippstein, Wittnauerstr. 61, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 300.--</u>	aus Kto 119.57
	=====	

Kostenrechnung Ludwig Rippstein, Wittnauerstr. 81 , Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 100.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 300.--</u>	aus Kto 119.57
	=====	

Kostenrechnung Blanca Burkhard, Mitteldorf, Kienberg:

Rückerstattung Kostenvorschuss	<u>Fr. 900.--</u>	aus Kto. 119.57
	=====	

Kostenrechnung Peter Joss, Kirchgasse 28 A, Kienberg:

Rückerstattung Kostenvorschuss	<u>Fr. 400.--</u>	aus Kto. 119.57
	=====	

Kostenrechnung Bruno Belser, Pfannenstilstr. 188, Meilen:

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.--	
	<u>Fr. ---.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung Robert Belser, Mitteldorf 8, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.--	
	<u>Fr. ---.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung Dieter Kuchenmeister, Brühlmatt 190, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 200.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.--	
	<u>Fr. ---.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung Frieda Böller, Dorfstrasse 23, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 200.--</u>	aus Kto 119.57
	=====	

Kostenrechnung Anton Rippstein, Rütimatt, Kienberg:

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	von Kto. 119.57 auf Kto.
Verfahrenskosten		2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr:	Fr. 200.--	
Rückerstattung	<u>Fr. 400.--</u>	aus Kto. 119.57
	=====	

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), (Beschwerde Nr. 90/32 und 91/4), TS/O/Ci
Rechtsdienst Bau-Departement (0)
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plansatz/Reglement
(folgen später)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)
Kreisbauamt II, Amthaus, 4600 Olten, mit Planausschnitt KRP
(folgt später)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen.
Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen
Amt für Raumplanung (2), (Ci), z.Hd. Finanzverwaltung mit Ausgaben-Anweisung
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Zonenplan/Planausschnitt KRP (folgen später)
Beauftragter für Naturschutz, Planausschnitt KRP (folgt später)
Solith. Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Justiz-Departement
Ammannamt der EG, 4468 Kienberg, mit 1 gen. Plansatz/ Reglement/
Planausschnitt KRP (folgen später)/ mit Einzahlungsschein,
(einschreiben)
Baukommission der EG, 4468 Kienberg (einschreiben)
Georg Bieri, Hauptstr. 13, 5265 Wittnau (einschreiben)
Robert Belser, Mitteldorf 8, 4468 Kienberg (einschreiben)
Edi Rippstein, Wittnauerstr. 113, 4468 Kienberg (einschreiben)
Eugen Rippstein, Wittnauerstr. 61, 4468 Kienberg (einschreiben)
Ludwig Rippstein, Wittnauerstr. 81, 4468 Kienberg (einschreiben)
Bruno Belser, Pfannestilstr.118, 8706 Meilen (einschreiben)
René Belser, Maulbeerstrasse 20, 4058 Basel (einschreiben)
Dieter Kuchenmeister, Bühlacker, 4468 Kienberg (einschreiben)
Frieda Böller, Dorfstrasse 23, 4468 Kienberg (einschreiben)
Hanni Benz-Böller, Mühlhauserstr. 34, 4056 Basel
Anton Rippstein, Rüttimatt, 4468 Kienberg (einschreiben)
Heinz Gubler, Hauptstrasse 13, 4463 Buus (einschreiben)
Richard Gubler, Im Bühl 130, 4468 Kienberg (einschreiben)
Dr. Th. Gubler, Wölfliswilerstr 218. 4468 Kienberg (einschreiben)
Blanka Burkhard-Heller, Mitteldorf, 4468 Kienberg (einschreiben)
Erben des Joss Fritz, p.A. Joss Peter Kirchgasse 28 A, 4468 Kienberg
(einschreiben)
Hans Amgarten, Mittlerfeldweg 4, 4468 Kienberg (einschreiben)
Alfons Schmidli, Wölflinswilerstr. 16, 4468 Kienberg
(einschreiben)
Max Ramseyer, Unterburg 208, 4468 Kienberg (einschreiben)
Robert Gubler, Kirchgasse 25, 4468 Kienberg (einschreiben)
Andreas Gubler, Ennerfeldstr. 49, 4468 Kienberg (einschreiben)
Rosa Hostettler-Gubler, Ennerfeldstr. 171, 4468 Kienberg
(einschreiben)
Fritz+Annemarie Eichenberger, Baselstr. 64, 4142 Münchenstein
(einschreiben)
Hans Wüthrich, Hauptstr. 71, 5265 Wittnau (einschreiben)
Planungsbüro Senn+Kühne, Seegartenstr. 12, 8008 Zürich

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Kienberg (teilweise): Die Ortsplanung bestehend aus:

- Zonenplan
- Bau- und Zonenreglement
- Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan)

